

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

G e s e t z

vom **1.1. Mai 1978**
über die Änderung des Gesetzes
vom 13. Dezember 1967, mit dem ein
Fonds zur Unterstützung der Gemeinden
und Gemeindeverbände als gesetzliche
Schul- und Kindergartenerhalter er-
richtet wird (NÖ Schul- und Kinder-
gartenfondsgesetz).

Das NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz, LGBI. Nr. 103/1968,
wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Z. 3 hat zu lauten:

"Inanspruchnahme der gemäß § 10 Abs. 1 letzter Satz des
Finanzausgleichsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 445/1972, für die
Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeinde-
verbände bestimmten zweckgebundenen Landesmittel in dem von
der Landesregierung zu beschließenden Ausmaß, höchstens je-
doch im Ausmaß von 25 v.H.,"

2. Der dritte Absatz des § 4 hat die Bezeichnung "Abs. 3" zu
erhalten.